

I. Allgemeines

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und den polymorphen Nukleotidpositionen der Varianten B.1.1.7 (501Y.V1), B.1.351 (501Y.V2) oder B.1.1.28 P.1 (501Y.V.3) sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen sowie die Bewegungsfreiheit einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die aufgeführten Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit dem MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE RHEINLAND-PFALZ und nach einer sorgsam Abwägung aller Interessenlagen verfügt.

II. Aktuelle Infektionslage in Ludwigshafen am Rhein, epidemiologische Bewertung

Die allgemeine Lage (insbesondere die Auslastung der Kliniken und der Feststellung der Varianten) lässt weiterhin kein Nachlassen der Bekämpfung zu. Zudem fordert die 15. CoBeLVO von den Kommunen ergänzende Maßnahmen damit ein 7-Tages-Wert unter 50 erreicht werden kann.

Die Gesamtschau der akuten Situation zeigt aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von polymorphen Nukleotidpositionen der Varianten B.1.1.7 (501Y.V1), B.1.351 (501Y.V2) oder B.1.1.28 P.1 (501Y.V.3) in der Ludwigshafener Bevölkerung notwendig sind.

Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, so dass in der Folge Krankheitsausbrüche verhindert werden können.

Die Gesundheitsämter und auch das für die Stadt Ludwigshafen am Rhein zuständige Gesundheitsamt stehen vor der Herausforderung und Problematik, dass auf Grund der Vielzahl der Kontakte von Infizierten die Kontaktnachverfolgung nur unter großem personellem Aufwand gewährleistet werden kann. Die hier vorliegenden Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund, neben der Tatsache, Zusammenkünfte von Personen zu verhindern, bei denen es nicht erwünschten – auch überregionalen – Erregerübertragungen kommen kann, auch dem Zweck, die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörden handlungsfähig zu halten.

Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Die Maßnahmen sind dazu bestimmt und geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Zu Ziffer 2 - 7:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ludwigshafen folgt den Vorgaben der Musterallgemeinverfügung des Landes für den Fall, dass das Land RLP an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 überschreitet und auch in der Stadt Ludwigshafen ein Inzidenzwert von 50 erreicht wird. Diese Voraussetzungen aus der 17. CoBeLVO liegen vor.

Weiterhin folgt die Allgemeinverfügung der bundesweit anerkannten Systematik, dass diejenigen Bereiche zuerst wieder geschlossen werden, die als letztes geöffnet wurden.

Zuletzt wurde diese Vorgehensweise (Notbremse) so zwischen Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten vereinbart.

Oberstes Ziel bleibt die Minimierung und die Reduzierung der Kontakte. Dies kann durch die hier verfügbaren Maßnahmen erreicht werden. Wenn beispielsweise weniger Menschen in die Stadt zum Einkaufen gehen, in Gruppen Sport treiben oder gar Kontaktsport betreiben (wie dies bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren nach der 17. CoBeLVO erlaubt war) und weniger Menschen im Bereich der Breiten- und Laienkultur zum Proben- und Auftrittsbetrieb zusammenkommen, werden Kontakte minimiert und das Infektionsgeschehen aus den Erfahrungen der Pandemie nachweislich verlangsamt.

Denn beim Einkaufen, Sporttreiben und einem Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur kommt es notwendigerweise zu vielfachen Begegnungen zwischen Menschen und regelmäßig einem Austausch zwischen diesen. Dadurch steigen die (im Fall einer Infektion nachzuverfolgenden) Kontakte erheblich. Gleichzeitig steigt damit auch das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Raum etwa durch Fußgänger und Radfahrer und im ÖPNV. Durch die verfügbaren Maßnahmen können solche Kontakte gerade wirksam reduziert werden, indem den Menschen weniger Gelegenheit gegeben wird, miteinander in Kontakt zu treten.

Um die Erforderlichkeit zu wahren wurde im Einzelhandel zudem keine gänzliche Schließung verfügt, sondern es ist nach wie vor ein Terminshopping unter den in der Verfügung genannten Voraussetzungen möglich. Denn die Einführung einer Vorabanmeldeverpflichtung und Kontaktnachverfolgung ist ein milderes Mittel als die gänzliche Schließung. Darüber hinaus bleiben zahlreiche Läden des täglichen Bedarfs aus Verhältnismäßigkeitsgründen nach wie vor geöffnet (vgl. Ziffer 4 dieser Verfügung).

Auch im Sportbereich wurden die letzten Lockerungen nicht gänzlich zurückgenommen, sondern als milderes Mittel erfolgten nur Einschränkungen, die darauf abzielen, die Anzahl der gemeinsam trainierenden Personen zu verringern.

Zu Ziffer 8:

Das Verweilverbot und die Maskenpflicht sind ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. In vielen Bereichen des täglichen Lebens ist das Tragen von Masken ein anerkanntes Mittel zur Verhinderung der Übertragung des Virus. Laut dem Robert Koch-Institut ist bei einem Unterschreiten eines Abstandes von 1,5 Metern von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen. Die Maßnahme ist erforderlich, da gerade in den festgelegten Örtlichkeiten an Wochenenden, insbes. bei schönem Wetter, eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und dadurch eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Insbesondere kommt es bei den genannten Örtlichkeiten es immer wieder zu engen Kontakten zwischen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes. Teilweise mussten daher in der Vergangenheit die Parkinsel und der Ebertpark geräumt werden. Um einer Verlagerung auf andere Bereiche vorzubeugen, wurden daher alle Örtlichkeiten, die zum Verweilen einladen in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung einbezogen. Gerade unter dem Eindruck der ansteckenderen britischen Variante, dem anstehenden Frühling und der zu erwartenden noch stärkeren Frequentierung war hier deshalb die Maßnahme anzuordnen.

Um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren, muss daher auch an diesen Orten und Situationen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sobald die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.